

Satzung der Stadt Hameln über die Wochenmärkte

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

§ 1 Marktflächen

(1) Die Stadt Hameln betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Die Wochenmärkte werden gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.

(2) Sie finden auf folgenden Flächen in Hameln statt:

- a) Auf dem Rathausplatz sowie auf Teilflächen der Umfahrt Rathaustiefgarage
- b) Auf der Fläche des Parkplatzes in Klein Berkel, Barchusen

Die Marktflächen sind in anliegenden Kartenausügen kenntlich gemacht.

(3) Aus besonderem Anlass können die Wochenmärkte ganz oder teilweise auf anderen Flächen durchgeführt werden. Derartige Änderungen sind ortsüblich bekannt zu machen. Darüber hinaus können die Flächen im Bedarfsfall reduziert oder erweitert werden.

§ 2 Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbaueiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.

(2) Während des Marktes, einschließlich der Auf- und Abbaueiten, geht der Marktverkehr dem üblichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr vor.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet statt

- a) auf dem Rathausplatz (§ 1 Abs. 2 a)) an jedem Mittwoch und Samstag. Er beginnt um 7.00 Uhr und dauert bis 13.00 Uhr und
- b) auf der Fläche in Klein Berkel (§ 1 Abs. 2 b)) an jedem Donnerstag. Er beginnt um 14:00 Uhr und dauert bis 18:00 Uhr.

(2) Fällt ein Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, wird er an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.

(3) Bei Bedarf kann die Stadt Hameln Märkte zeitlich verlegen oder Einzeltermine entfallen lassen. Derartige Änderungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 4 Zulassung zum Markt

- (1) Zur Teilnahme an dem jeweiligen Markt bedürfen Marktbeschickende einer Erlaubnis der Stadt Hameln.
- (2) Für Dauerstände werden regelmäßig Jahreserlaubnisse erteilt. Termine, an denen die Marktfläche oder Teile davon für andere Veranstaltungen benötigt werden, können aus der Jahreserlaubnis herausgenommen werden. Tageserlaubnisse werden „Fliegenden Händlern“ erteilt, darüber hinaus sind Saisonerlaubnisse möglich. Saisonerlaubnisse und Jahreserlaubnisse verpflichten die Marktbeschickenden zur Teilnahme am Markt für den genehmigten Zeitraum. Alle Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden und sind nicht übertragbar. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - der oder die Marktbeschickende Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht erfüllt,
 - die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit gefährdet,
 - der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - Marktbeschickende oder deren beauftragte Personen erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen,
 - die Marktgebühr nicht oder wiederholt unpünktlich gezahlt wird,
 - die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nicht beachtet werden.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 5 Zugelassene Waren

Neben den nach § 67 Abs. 1 und § 68a der Gewerbeordnung zugelassenen Waren können auf den Wochenmärkten angeboten werden:

Blumenarrangements und Kränze (auch künstliche Blumen), bewurzelte Bäume und Sträucher bis 80 Zentimeter Stammhöhe, Tabakwaren, Korb-, Bürsten- und Flechtwaren, Haushaltswaren (überwiegend nichtelektrische Geräte, die in einem Privathaushalt zum Einsatz kommen), Steingut- und Keramikwaren für den Haushalt (nicht jedoch Porzellanwaren), Reinigungs- und Putzmittel, Kurzwaren, Kleingartenbedarf und Pflanzenpflegemittel, Textilien und Hausschuhwerk, Grußkarten aller Art.

§ 6 Beziehen und Räumen des Marktes

- (1) Die Stadt Hameln weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- (2) Die Wochenmarktstände sind so aufzubauen, dass zum Beginn der Marktzeit keine Aufbautätigkeiten mehr erfolgen. Das Aufreißen der Platzoberfläche und das Einschlagen von Pfählen und Erdnägeln sind nicht gestattet. Nach dem Aufbau ist der Markt von Lieferfahrzeugen zu räumen. Die Stadt Hameln kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann die Stadt Hameln den Platz für diesen Markttag anderweitig vergeben. Erstattungsansprüche können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Standplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktende zu räumen, die Räumung vor Marktende ist nicht zulässig. Die für den Abbau der Stände benötigten Fahrzeuge dürfen nicht vor Ende der Marktzeiten auf die Marktfläche gefahren werden. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

§ 7 Marktdurchführung

- (1) Alle Waren müssen verkaufsgegenwärtig sein. Bestellungen und Verkauf nach Muster, Katalog oder Prospekt sind unzulässig. Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Die Marktbeschickenden haben an jedem Geschäft deutlich sichtbar für die Kundschaft ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung anzubringen.
- (2) Das Verteilen von Werbematerial kann im Einzelfall durch die Marktaufsicht zugelassen werden, wenn die Werbung im Zusammenhang mit dem Markt an sich oder den dort verkauften Produkten steht. Andere Informations- oder Werbestände sowie Propaganda sind nicht zulässig.
- (3) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Es ist unzulässig, warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit beleuchtet sein. Fahrzeuge (ausgenommen Krankenfahrstühle) und Fahrräder sind außerhalb des Marktes abzustellen. Die Stadt Hameln kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Jeder Marktbeschickende ist für die Sauberkeit des zugewiesenen Standplatzes und dessen unmittelbarer Umgebung verantwortlich. Nach Abbau der Marktstände ist die Fläche in gereinigtem Zustand zu verlassen. Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.

§ 8 Marktaufsicht

- (1) Die Beaufsichtigung der Märkte erfolgt durch die eingesetzten Marktmeister und Marktmeisterinnen der Stadt Hameln oder deren Beauftragten. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die die öffentliche Sicherheit stören, können vom Markt gewiesen werden.

§ 9 Haftung und Sicherung

- (1) Die Stadt Hameln haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Marktbeschickenden haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Hameln unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt Hameln erhoben werden.

§ 10 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Stadt Hameln (Marktgebührensatzung mit Gebührentarif) zu entrichten.
- (2) Strom- und/oder Wasseranschlüsse können von der Stadt bereitgestellt werden. Über die Strom- und Wasserabnahme und über das hierfür zu entrichtende Entgelt wird in jedem Einzelfall eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, in dem er

- a) entgegen § 6 Abs. 2 Auf- oder Abbautätigkeiten in unzulässigen Zeiträumen durchführt und/oder Lieferfahrzeuge nicht entfernt,
- b) entgegen § 7 Abs. 5 i. V. m. § 6 Abs. 2 den Standplatz ungereinigt verlässt und/oder die Platzoberfläche beschädigt,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 unzulässige Werbung oder Propaganda macht und/oder entgegen § 7 Abs. 1 unzulässige Verkaufstätigkeiten zeigt,
- d) entgegen § 7 Abs. 3 Schlachtungen vornimmt, Lebensmittel nicht ordnungsgemäß lagert und/oder Gänge verstellt,
- e) entgegen § 8 Anweisungen der Marktaufsicht nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

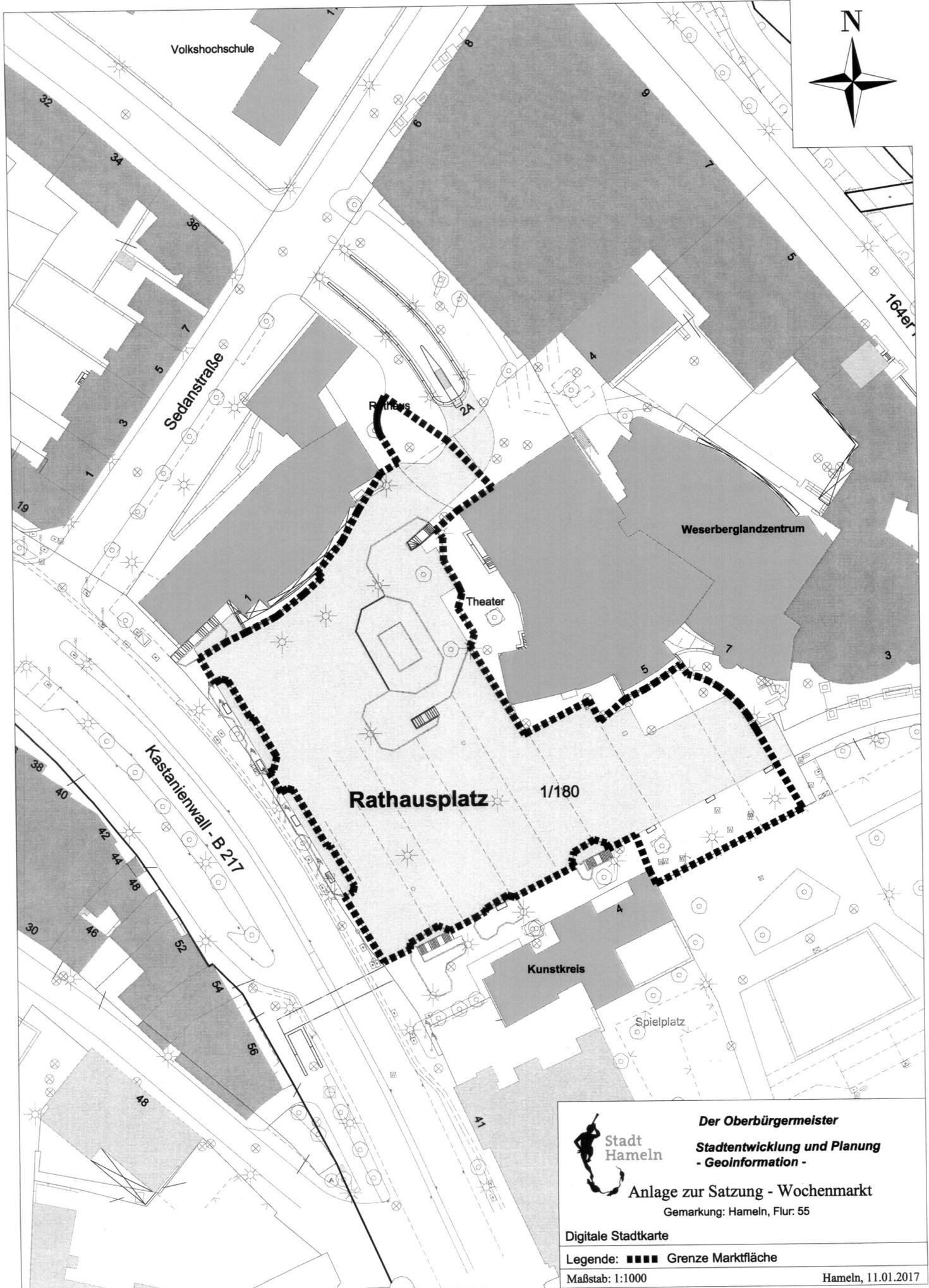
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die *Wochenmarktsatzung der Stadt Hameln* und die *Verordnung der Stadt Hameln über die auf dem Wochenmarkt zulässigen Waren* vom 13.10.1999 außer Kraft.

Hameln, den 21.06.2017

Der Oberbürgermeister


Griese



 **Stadt Hameln**

Der Oberbürgermeister
Stadtentwicklung und Planung
- Geoinformation -

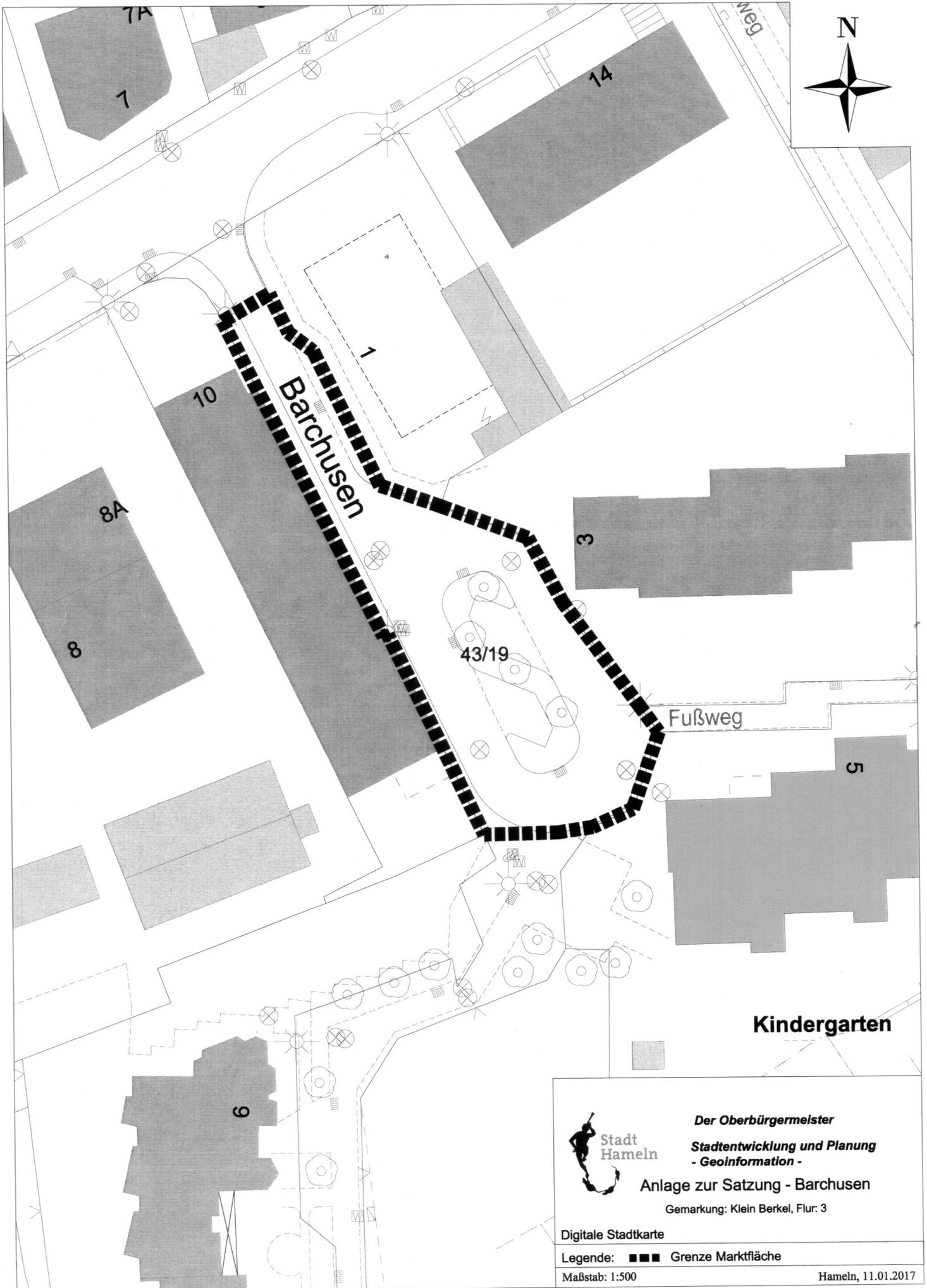
Anlage zur Satzung - Wochenmarkt
Gemarkung: Hameln, Flur: 55

Digitale Stadtkarte

Legende: ■■■■ Grenze Marktfläche

Maßstab: 1:1000

Hameln, 11.01.2017



Barchusen

Fußweg

Kindergarten



Stadt
Hameln

Der Oberbürgermeister
Stadtentwicklung und Planung
- Geoinformation -

Anlage zur Satzung - Barchusen

Gemarkung: Klein Berkel, Flur: 3

Digitale Stadtkarte

Legende: ■■■ Grenze Marktfläche

Maßstab: 1:500

Hameln, 11.01.2017